

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 111/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Anna W [REDACTED] geb. W[REDACTED], M[REDACTED],
G[REDACTED]. M[REDACTED] K[REDACTED] Strett, K[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Haas, Dr. Graf und Dr. Wöckner

in der Sitzung vom 26. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Der Hinweis der Beschwerdeführerin, die im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. H. [REDACTED] zur Frage der Entstehung von Bandscheibenschäden vertretene deutsche Lehrmeinung befinde sich in Widerspruch zur Wissenschaft des Auslandes, geht fehl. Der Sachverständige hat nämlich in seinem Ergänzungsgutachten dargelegt, daß seine Meinung über die Entstehung der degenerativen Veränderungen an den Seleuten und an der Wirbelsäule heute von den führenden Wissenschaftlern der ganzen Welt anerkannt ist.

- 3 -

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich auch insoweit nicht, als das Berufungsgericht ein auf die Verfolgung zurückzuführendes psychisches Leiden bei der Klägerin verneint hat. Das Berufungsgericht hat das von der Klägerin vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Dr. St. eingehend gewürdigt. Es hat in diesem Gutachten eigene gründliche Befunde des Gutachters vermisst und darauf hingewiesen, daß das Gutachten lediglich die eigenen Angaben der Klägerin wiedergebe und auch keinen ausreichenden Hinweis auf Brückensymptome enthalte. Die eigenen Angaben der Klägerin hat das Berufungsgericht nicht geglaubt, weil die Klägerin eine psychische Schädigung erstmals im Jahre 1966 geltend gemacht, hierzu aber nicht irgendwelche Tatsachen vorgetragen oder glaubhaft gemacht habe. Deshalb hat das Berufungsgericht in diesen Angaben und in dem sie wiedergebenden Gutachten des Sachverständigen Dr. St. keine ausreichende Grundlage für die Einholung eines neuen Gutachtens gesehen.

Diese tatrichterliche Würdigung gibt keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Die Entscheidung darüber, ob die Angaben einer Partei glaubwürdig sind und Anlaß zur Einholung eines Sachverständigengutachtens geben können, liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Der Tatrichter kann dabei den Fehlen objektiver Befunde ein besonderes Gewicht beimessen und an die Beibringungspflicht dann strengere Anforderungen stellen, wenn zwischen der Ende der unmittelbaren Verfolgung und der erstmaligen Geltendmachung eines psychischen Leidens ein außerordentlich langer Zeitraum verstrichen ist. Nach allem betrifft die Entscheidung den konkreten Sachverhalt. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

